

§ 2 Stmk. GG 1973

Begriffsbestimmungen

Stmk. GG 1973 - Steiermärkisches Gasgesetz 1973

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.04.2025

(1) Gasförmige Brennstoffe sind jene Stoffe, die sich bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und einem Druck von 1 bar in einem gasförmigen Aggregatzustand befinden und an der Luft durch Energiezufuhr entzündet werden können.

(2) Gasgeräte sind jene Teile einer Gasanlage, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschwzwecken verwendet werden und die mit brennbaren Gasen und gegebenenfalls bei einer normalen Wassertemperatur von nicht mehr als 105 Grad Celsius betrieben werden. Gasgebläsebrenner und zugehörige Wärmeaustauscher gelten als Gasgeräte.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 73/2001

In Kraft seit 25.10.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at